



Justiz-Ministerialblatt für Thüringen

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

2026

Ausgegeben zu Erfurt, den 31. August 2026

Nr. 4

Inhalt

1. Verwaltungsvorschriften

29.06.2026	Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten zu Vorkommnissen mit Personen oder Personengruppen, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und die Legitimität der Justizeinrichtungen und der Justizbediensteten anzweifeln“.....	41
30.06.2026	Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift Gebührenbefreiung für mildtätige oder gemeinnützige Vereine und Stiftungen.....	41
30.06.2026	Verwaltungsvorschrift zu § 7 des Thüringer Justizkostengesetzes	43
15.07.2026	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	43

2. Stellenausschreibungen	44
---------------------------------	----

1. Verwaltungsvorschriften

Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten zu Vorkommnissen mit Personen oder Personengruppen, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und die Legitimität der Justizeinrichtungen und der Justizbediensteten anzweifeln“

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 29. Juni 2026 (1030-12-1441/802)

I.

Die Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten zu Vorkommnissen mit Personen oder Personengruppen, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und die Legitimität der Justizeinrichtungen und der Justizbediensteten anzweifeln“ vom 27. Dezember 2016 (JMBL 2017 Nr. 1 S. 14), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Juni 2021 (JMBL Nr. 3, S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz“ durch die Worte „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In Abschnitt V werden die Worte „in männlicher und weiblicher Form“ durch die Worte „für alle Geschlechter“ ersetzt.
3. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„VI.

Die Verwaltungsvorschrift tritt im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.

Erfurt, 29. Juni 2026

In Vertretung
Christian Klein

Dritte Änderung der Verwaltungsvorschrift Gebührenbefreiung für mildtätige oder gemeinnützige Vereine und Stiftungen

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 30. Juni 2026 (1030-37-5563/43)

I.

Die Verwaltungsvorschrift Gebührenbefreiung für mildtätige oder gemeinnützige Vereine und Stiftungen vom 3. August 1994 (JMBL Nr. 8 S. 119), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. September 2021 (JMBL Nr. 4 S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Vereine“ durch die Worte „Körperschaften, Vereinigungen“ ersetzt.

2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden erheben, sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Thüringer Justizkostengesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) in der jeweils geltenden Fassung befreit:
- 1.1. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die steuerrechtlich als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt sind, wobei die Befreiung jedoch nicht für Tätigkeiten der Körperschaft, der Vereinigung oder der Stiftung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der kein Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 bis 68 der Abgabenordnung (AO) ist (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb), gilt,
- 1.2. Kleingärtnerorganisationen im Sinne des § 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung, wobei Anerkennungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ausgesprochen worden sind, unberührt bleiben.“

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1 werden die Worte „einen wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit als steuerbefreit anerkannten Verein oder eine wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit als steuerbefreit anerkannte“ durch die Worte „eine wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit als steuerbefreit anerkannte Körperschaft, Vereinigung oder“ und das Wort „Vereinen“ durch die Worte „Körperschaften, Vereinigungen“ ersetzt.
- b) Die Nummern 2.2 und 2.3 erhalten folgende Fassung:
 - „2.2. es sich um eine wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit als steuerbefreit anerkannte Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung ohne steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder mit steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der aufgrund von Besteuerungsgrenzen oder Freibeträgen nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen wird, handelt, ist durch den Freistellungsbescheid zu führen, der nicht älter als drei Jahre sein darf,
 - 2.3. es sich um eine andere, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhaltende Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung handelt, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt ist, ist durch die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid zu führen, die nicht älter als drei Jahre sein darf,“

4. Nach Nummer 2.4 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

- „3. Die Nachweise nach den Nummern 2.1 bis 2.3 können auch durch die im Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten geführt werden. Auf Verweis der Körperschaft, Vereinigung oder Stiftung ruft die für die Gebührenfestsetzung zuständige Justizbehörde die Eintragung im Zuwendungsempfängerregister, welches über die Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern, mit Stand ... unter der Internetadresse <https://zer.bzst.de>, erreichbar ist, ab. Der Vorlage der nach den Nummern 2.1 bis 2.3 erforderlichen Bescheinigungen des zuständigen Finanzamtes, insbesondere des Feststellungsbescheids nach § 60a AO, des Freistellungsbescheids oder der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, bedarf es nicht, wenn diese Nachweise entsprechend der Anforderungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind.“

5. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Jahreszahl „2026“ wird durch die Jahreszahl „2030“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 7. Mai 2026 in Kraft.

Erfurt, 30. Juni 2026

In Vertretung
Christian Klein

**Verwaltungsvorschrift
zu § 7 des Thüringer Justizkostengesetzes**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 30. Juni 2026 (1030-37-5563/43)**

1. Für die Anwendung des § 7 des Thüringer Justizkostengesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Neufassung der Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürLHO vom 18. März 2008 (StAnz. Nr. 16 S. 551) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben entsprechend:
 - a) die Nummern 1.5, 4 und 5 finden keine Anwendung,
 - b) Nummer 1.6 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass in den Fällen der möglichen Gefährdung des Anspruchs in Folge der Stundung die Erbringung von Sicherheiten verlangt werden kann.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 7. Mai 2026 in Kraft.

Erfurt, 30. Juni 2026

In Vertretung
Christian Klein

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)**

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
vom 15. Juli 2026 (1030-12-1441/699)**

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) - Stand: 1. Januar 2027“ herausgegeben. Dem Thüringer Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt. Daneben kann die gültige Fassung in dem für Justiz zuständigen Ministerium eingesehen werden.

II.

Die Anordnung in der neuen Fassung tritt im Geschäftsbereich des Thüringer Finanzgerichts zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 12. August 2021 (JMBI. 2021 Nr. 4, S. 71) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, 15. Juli 2026

In Vertretung
Christian Klein

2. Stellenausschreibungen

Es sind folgende Planstellen zu besetzen:

1. Bei dem Verwaltungsgericht Weimar
1 Stelle als Präsident/in des Verwaltungsgerichts
 2. Bei dem Amtsgericht Weimar
1 Stelle als Direktor/in des Amtsgerichts
 3. Bei dem Amtsgericht Sömmerda
1 Stelle als Direktor/in des Amtsgerichts
 4. Bei dem Amtsgericht Suhl
1 Stelle als Direktor/in des Amtsgerichts
 5. Bei der Staatsanwaltschaft Gera
1 Stelle als Oberstaatsanwalt/Oberstaatsanwältin
 6. Bei der Staatsanwaltschaft Gera
1 Stelle als Staatsanwalt/Staatsanwältin als Gruppenleiter/in
 7. Bei dem Amtsgericht Sömmerda
2 Stellen als Richter/in am Amtsgericht
 8. Bei dem Amtsgericht Nordhausen
1 Stelle als Richter/in am Amtsgericht
 9. Bei der Staatsanwaltschaft Erfurt
2 Stellen als Staatsanwalt/Staatsanwältin
 10. Bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen
2 Stellen als Staatsanwalt/Staatsanwältin
 11. Bei der Staatsanwaltschaft Meiningen
1 Stelle als Staatsanwalt/Staatsanwältin
- die Stelle zu 1. nach der Besoldungsgruppe R 3 ThürBesO
 - die Stelle zu 2. nach der Besoldungsgruppe R 2 mit Zulage ThürBesO
 - die Stellen zu 3. bis 5. nach der Besoldungsgruppe R 2 ThürBesO
 - die Stelle zu 6. nach der Besoldungsgruppe R 1 mit Zulage ThürBesO
 - die Stellen zu 7. bis 11. nach der Besoldungsgruppe R 1 ThürBesO.

Für die Ausschreibungen zu 1. bis 6. werden die Anforderungsprofile der Anlage 2 zur Thüringer Verordnung zur Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einschließlich richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Anforderungsprofile vom 7. April 2022 (GVBl. S. 210) zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Ausschreibungen zu 1. und 2. werden gezielt Frauen zur Bewerbung aufgefordert, § 6 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes.

Die Ausschreibung zu 7. richtet sich an Bewerber/innen, die bereits ein Richteramt der Besoldungsgruppe R 1 innerhalb Thüringens innehaben. Die Besetzung erfolgt ausschließlich aus personalplanerischen Gründen.

Die Ausschreibung zu 8. richtet sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Richter/in unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Ausschreibungen zu 9. bis 11. richten sich ausschließlich an Richter/innen auf Probe, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Staatsanwalt / zur Staatsanwältin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen. Über die Besetzung ist unabhängig von der Bewerbungslage unter Berücksichtigung personalwirtschaftlicher und sozialer Belange zu entscheiden.

Die Stellenausschreibungen und die darin genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung, gekennzeichnet als „Vertrauliche Personalsache“, bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Thüringer Ministerium für
Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Personalreferat 11
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt.

**Stellenausschreibung Nr. 1/2026
des Thüringer Verfassungsgerichtshofs**

Beim Thüringer Verfassungsgerichtshof ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** der Dienstposten

**einer Referentin / eines Referenten
für den wissenschaftlichen Dienst und die Gerichtsverwaltung**

zu besetzen.

Aufgabenstruktur/Tätigkeitsschwerpunkte

- **wissenschaftlicher Dienst**
 - Vorberichterstattung in den Verfahren nach § 11 ThürVerfGHG (Verfassungsbeschwerden, Organstreitverfahren, Normenkontrollen u. a.)
 - Verfahrensförderung, Entscheidungsvorbereitung und Verfahrensabschluss
 - Gutachten zu verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Fragen
 - Beratung der und Zuarbeit für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs
 - Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen
- **sonstige Aufgaben, insbesondere Gerichtsverwaltung**
 - Aufgaben der Gerichtsverwaltung nach Weisung durch den Präsidenten
 - Unterstützung des Präsidenten bei administrativen und repräsentativen Aufgaben
 - Personalangelegenheiten der Beamten und Tarifbeschäftigten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Datenschutzbeauftragte/r, Vertreter/in des Pressesprechers

Anforderungen an Bewerber/innen:

- mindestens dreijährige Berufserfahrung als Richterin/Richter oder als Staatsanwältin/Staatsanwalt und
- mindestens zweijährige Berufserfahrung als wissenschaftlicher Mitarbeiter / wissenschaftliche Mitarbeiterin an einem Verfassungsgericht oder einem Bundesgericht
- ausgeprägte Fachkompetenz, die durch Bewährung auf verschiedenen Arbeitsfeldern, insbesondere bei verschiedenen Dienststellen oder auf verschiedenen Rechtsgebieten, nachgewiesen ist
- fundierte Kenntnisse im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht
- überdurchschnittliche Auffassungsgabe und Organisationsfähigkeit sowie überdurchschnittliche Belastbarkeit und Verantwortungsbereitschaft
- überdurchschnittliches Ausdrucksvermögen und ausgeprägte Kooperationsfähigkeit

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16 (Ministerialrat/Ministerialrätin) zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber im Statusamt A 15 oder R 1, die in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit mit dem Freistaat Thüringen stehen.

Die Stellenausschreibung und die darin genannten Status- und Funktionsbezeichnungen schließen ausdrücklich Personen ein, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Bewerbungen mit einer beruflichen Kurzbiografie und dem Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung zu richten an

**Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar.**

Herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz, Werner-Seelenbinder-Straße 5, 99096 Erfurt.

Das Justiz-Ministerialblatt für Thüringen wird auf der Internetseite <https://justiz.thueringen.de> veröffentlicht.